

Merkblatt

für geschädigte Flächen



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, VERKEHR,
LANDWIRTSCHAFT UND
WEINBAU

Stand: 22.09.2021

zur Antragstellung der Gewährung staatlicher Finanzhilfen zur Beseitigung der Schäden aufgrund des Starkregens und des Hochwassers am 14. und 15. Juli 2021 in den Landkreisen Ahrweiler, Bernkastel-Wittlich, Cochem-Zell, Eifelkreis Bitburg-Prüm, Mayen-Koblenz, Trier-Saarburg und Vulkaneifel sowie der kreisfreien Stadt Trier (VV Starkregen- und Hochwasserschäden RLP 2021)

Antragberechtigt:

Antragsberechtigt sind Antragsteller/innen als Eigentümer/in oder sonstige dingliche Nutzungsberechtigte, Besitzer oder Pächter landwirtschaftlicher Flächen für ein landwirtschaftliches Unternehmen als natürliche bzw. juristische Person oder als Personengesellschaft. Ebenso sind Körperschaft, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts antragsberechtigt, wenn sie landwirtschaftliche Flächen im o.g. Sinne bewirtschaften.

Unter sonstigen dinglichen Nutzungsrechten versteht man Dienstbarkeiten, wie beispielsweise den Nießbrauch oder eine Grunddienstbarkeit.

Zuständige Kreisverwaltung (Betriebssitz/Flächenbelegenheit):

Für Flächen, die in **Rheinland-Pfalz** liegen, ist der Antrag bei der zuständigen Kreisverwaltung zu stellen. Hierbei beachten Sie bitte die folgenden Unterscheidungen:

- Wenn ihr Betriebssitz in den **Landkreisen Ahrweiler, Bernkastel-Wittlich, Cochem-Zell, Eifelkreis Bitburg-Prüm, Mayen-Koblenz, Trier-Saarburg oder Vulkaneifel** liegt, stellen Sie bitte bei der für den Betriebssitz zuständigen Kreisverwaltung Ihren Antrag für alle Flächen, die in Rheinland-Pfalz liegen. Das heißt, auch für die Flächen, die zwar in Rheinland-Pfalz, aber in einem der anderen Kreise liegen.
- Liegt ihr Betriebssitz nicht in einem der o. g. Kreise, stellen Sie bitte Ihren Antrag für alle Flächen, die in Rheinland-Pfalz liegen, bei einer der o. g. Kreisverwaltungen. Stellen Sie den Antrag bitte dort, wo der überwiegende Teil Ihrer geschädigten Flächen liegt.

Für Flächen, die in **Nordrhein-Westfalen (NRW)** liegen, ist der Antrag bei der zuständigen Stelle in NRW zu stellen.

Unternehmensnummer:

Bitte tragen Sie hier die Unternehmensnummer aus dem Gemeinsamen Antrag auf Agrarförderung (Flächenprämien) ein. Sofern sie bisher keinen Antrag zur Agrarförderung gestellt haben, richtet die Kreisverwaltung eine Unternehmensnummer für Sie ein.

Was ist förderfähig:

Schäden sind i. d. R. förderfähig, wenn die Schäden im Unternehmen (Flächen, Gebäude, Technik) die Summe von 5.000 € überschreiten.

Bei landwirtschaftlichen Flächen können die folgenden Schäden geltend gemacht werden:

- Eine Kostenausgleich für den Einkommensverlust aufgrund von Ernteausfall auf Ackerland, Grünland, Rebflächen, Obstflächen, Hopfenflächen, u.s.w.
- Die Beräumung von Produktionsflächen, das heißt, die Kosten, die für die Entsorgung von Schlamm, Geröll, Müll, etc. angefallen sind.
- Die Wiederherstellungsaufwendungen für den Wiederaufbau der Flächen, um eine landwirtschaftliche/weinbauliche Nutzung wieder zu ermöglichen.

Dazu werden die Regelungen der EU und die Nationale Rahmenrichtlinie herangezogen. Bei Aufwuchsschäden werden zum Beispiel regionale Referenzwerte (Vergleichswerte) wie Ertrag pro Fläche sowie die erzielbaren Marktpreise herangezogen abzüglich der nicht angefallenen Kosten, wie z.B. für die Durchführung der Ernte. Dabei werden die einzelnen Kosten als Pauschale je Kulturart berechnet.

In der Regel beträgt die Förderung 80 Prozent der Kosten, die als Pauschale errechnet wurden. In besonderen Fällen, zum Beispiel bei Härtefällen, kann die Förderung auch bis zu 100 Prozent betragen. Hier gibt es eine vertiefte Prüfung.

Angabe zu erhaltenen Spenden/Soforthilfen/Versicherungsleistungen:

Die Angaben zu erhaltenen Spenden, Soforthilfen oder Versicherungsleistungen sind vorrangig im Antrag auf Hilfen für Schäden an Gebäuden, Maschinen und Geräten anzugeben. Wenn Sie keinen Antrag auf Hilfen für Schäden an Gebäuden, Maschinen und Geräten stellen, erfassen Sie diese bitte im Antrag auf Auszahlung/Gewährung staatlicher Finanzhilfen für geschädigte Flächen.

Mit obiger Vorgehensweise soll eine doppelte Anrechnung der Spenden, Soforthilfen oder Versicherungsleistungen vermieden werden. Die entsprechenden Unterlagen fügen Sie bitte dem Antrag bei, in dem Sie die Spenden, Soforthilfen oder Versicherungsleistungen angegeben haben.

Die Schäden werden auf der Ebene des einzelnen Zuwendungsempfängers berechnet. Die Zuwendung und sonstige Ausgleichszahlungen für die Schäden, einschließlich Versicherungsleistungen, dürfen zusammen 100 Prozent der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten. Leistungen nach der Corona-Überbrückungshilfe

sind so zu berücksichtigen, dass keine Überkompensation erfolgt. Die an den Antragsteller gezahlten Soforthilfen des Landes werden ebenfalls angerechnet.

Anlage Flächenliste:

Die geschädigten Flächen müssen im Antrag mit Gemarkung, Flur, Flurstücknummer aufgeführt werden. Dabei sind für die drei o. g. Teilbereiche (siehe Frage 5) jeweils die betroffene Flächengröße anzugeben. Das heißt, für den Einkommensverlust, die Entsorgung und die Wiederherstellung ist die betroffene Flächengröße anzugeben (Flächenliste zum Antrag – Anlage 1). Dies kann, muss aber nicht identisch sein.

Beispiel:

- Es konnte eine 2 Hektar große Fläche vollständig nicht geerntet werden.
- Auf einer Teilfläche von 0,8 Hektar liegt Geröll, welches zu räumen ist.
- Diese Fläche ist auf 1,5 Hektar so stark geschädigt, dass sie wiederhergestellt bzw. neu angelegt werden muss.

Sofern vorhanden, können Bilder beigefügt werden, insbesondere zu den Ablagerungen auf den Flächen und den notwendigen Entsorgungen, damit das Ausmaß des Schadens erkennbar ist.

Ausgeschlossen von der Förderung sind:

- Unternehmen, bei denen bei Schadenseintritt eine Insolvenz vorlag (Ausnahmen: Sanierung in Eigenverwaltung, Schutzschirmverfahren, bestätigter Insolvenzplan).
- Unternehmen, bei denen Rückforderungen aufgrund der Rückforderungsanordnung der EU-Kommission wegen Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt vorliegen.

Beginn des Wiederaufbaus:

Sie können bereits mit dem Wiederaufbau beginnen, auch wenn Sie noch keinen Antrag auf eine Förderung gestellt haben. Für den Beginn des Wiederaufbaus ist der früheste Zeitpunkt der 14. Juli 2021.

Antragsende:

Bis spätestens 30. Juni 2023.